



Heimvertrag (Muster) nach den Bestimmungen des WBVG

Heimvertrag

zwischen der Einrichtung / Heim, im Folgenden – *Einrichtung* –

und

Maria Mustermann, Anschrift _____,

gesetzlich vertreten durch den Betreuer *Paul Musterbetreuer* *, geschäftsansässig _____

** Prüfen Sie, ob Ihr Aufgabenkreis Vermögensangelegenheiten umfasst.*

im folgenden – *Bewohner* –

wird **unbefristet** * folgender Heimvertrag geschlossen:

** Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 WBVG sind Verträge unbefristet zu schließen. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 WBVG ist jedoch auch eine Befristung zulässig, wenn dies den Interessen Ihres Betreuten nicht widerspricht. Dies kann den Fall betreffen, dass Ihr Betreuer nur kurzfristig, etwa weil ihn sonst in der Wohnung betreuende Verwandte urlaubsbedingt verhindert sind, in einer Einrichtung aufgenommen werden muss.*

§ 1 Vertragsgrundlagen

(1) Vertragsgrundlage sind das generelle Leistungsangebot der Einrichtung (insbesondere Entgelte, Pflege- und Betreuungsleistungen, Wohnsituation...) und das konkrete Leistungsangebot. Das generelle und konkrete Leistungsangebot sind dem gesetzlichen Vertreter des Bewohners vor Vertragsabschluss übergeben worden. Die zwischen dem Träger der Einrichtung und dem zuständigen Sozialamt nach dem SGB XII abgeschlossenen Vereinbarungen über die Leistung, Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung sowie Vergütungsvereinbarung können in der Einrichtung nach Absprache jederzeit eingesehen * werden.

** Sehen Sie die Anlagen ein und prüfen Sie, ob das Leistungsangebot dem Bedarf Ihres Betreuten entspricht.*



- (2) Die diesem Vertrag beigefügten Anlagen sind Vertragsbestandteil.

§ 2 Beginn, Übergabe von Unterlagen

Frau Maria Mustermann, gesetzlich vertreten * durch ihren Betreuer Paul Musterbetreuer, wird ab dem „Datum, Monat, Jahr“ in der Einrichtung aufgenommen. Der Bewohner übergibt eine Kopie seines Personalausweises, für den Betreuer eine Kopie der Bestellsurkunde, gegebenenfalls eine Kopie der Vorsorgevollmacht, gegebenenfalls Kopien der aktuellen Bescheide der Pflegekasse und des Sozialamtes.

** Achten Sie bei der Vertretung darauf, dass Sie den Vertrag als Vertreter und nicht etwa im eigenen Namen abschließen.*

§ 3 Wohnraum

- (1) Die Einrichtung stellt dem Bewohner einen Platz in einem Einzelzimmer mit der Nr. 18 mit einer Wohnfläche von ca. 12 m² zur Verfügung. Die Einrichtung verpflichtet sich, das Zimmer zum vertragsgemäßen Gebrauch zur Verfügung zu stellen und ggfs. vorhandene Mängel zu beseitigen.

- (2) Das Zimmer ist mit folgenden Möbeln ausgestattet: _____

Der Bewohner * kann in Abstimmung mit der Einrichtung eigene Möbel mitbringen. Wenn er elektrische Geräte einbringt, müssen diese dem allgemeinen Sicherheitsstandard entsprechen und sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Wertsachen wie Bargeld oder Schmuck etc. sind gesondert zu verwahren.

Der Bewohner kann die Gemeinschaftseinrichtungen benutzen z.B. im Garten, Restaurant, etc. Tiere können nur in Abstimmung mit dem Heim gehalten werden.

** Prüfen Sie, ob die vertraglichen Bestimmungen mit den Belangen Ihres Betreuten übereinstimmen*



§ 4 Reinigung, Wäschedienst

Die Grundreinigung des Zimmers übernimmt die Einrichtung und stellt dem Bewohner die Bettwäsche zur Verfügung. Diese wird von der Einrichtung einmal im Monat gereinigt, Handtücher einmal pro Woche etc.

§ 5 Verpflegung

Die Verpflegung besteht aus drei Mahlzeiten. Schonkost – Diätkost wird nach Vereinbarung gesondert angeboten, soweit dies ärztlich angeordnet ist. Zusätzliche Vereinbarung: – *hier Sonderwünsche Ihres Betreuten einbringen wegen einer besonderen Ernährungsform –*

§ 6 Pflegerische Leistungen

(1) Der Bewohner legt den Bescheid über eine Pflegestufe * vor bzw. die Einrichtung leistet die Pflege entsprechend der jeweiligen Pflegestufe.

** Stellen Sie als Betreuer den entsprechenden Antrag vor Einzug in die Einrichtung*

(2) Inhalt der Pflegeleistungen * sind z.B. Mobilität, soziale Betreuung.

** Achten Sie hier auf den Umfang der Pflegeleistungen: ist die soziale Betreuung enthalten, werden die Pflegeleistungen dokumentiert, ist ein erhöhter Aufwand an Betreuung gewährleistet etc.*

§ 7 Entgelt

(1) Die Entgelte * für die Leistungen entspricht der mit dem Sozialleistungsträger abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung ** und setzt sich aus folgenden Vergütungsbestandteilen zusammen:

** Hier ist regelmäßig nach Pflegestufen eine Aufgliederung des Entgelts für Unterkunft und Verpflegung, Betreuungsleistungen, Investitionsbeitrag etc. vorgesehen.*

*** Vergleichen Sie die geforderten Beträge mit der Vergütungsvereinbarung, die Sie sich vorlegen lassen. Prüfen Sie, wie der Aufnahme- und Entlassungstag abgerechnet wird – als voller Tag?*

(2) Das Entgelt ist zum dritten Werktag des Monats im Voraus fällig. Der Bewohner erteilt eine Einzugsermächtigung * für folgendes Konto:



* Erteilen Sie ggf. eine Einzugsermächtigung bzw. richten einen Dauerauftrag ein. Vermeiden Sie Nachforderungen, die durch eine zeitlich spätere Bewilligung des Sozialamtes, das den Eigenanteil des Bewohners festsetzt, entstehen, in dem Sie ab Aufnahme laufend Zahlung an die Einrichtung leisten oder Rücklagen bilden.

(3) Für den Fall der Abwesenheit * des Bewohners gilt folgende Regelung:

* Prüfen und vergleichen Sie im Hinblick auf § 7 Abs. 5 Satz 1 WBVG.

(4) Bei Änderung des Pflege- und / oder Betreuungsbedarfs gilt folgendes: Die Einrichtung passt die Leistung * den jeweiligen Bedürfnissen des Bewohners an, soweit dies für die Einrichtung aufgrund der sachlichen und personellen Vorgaben, sowie der Leistungsvereinbarung mit dem Sozialhilfeträger möglich ist

* Prüfen Sie, ob Leistungsanpassungen darüber hinaus zulässig oder ausgeschlossen sind. Wonach richtet sich die Erhöhung des Entgelts, wenn Ihr Betreuer z.B. einen höheren Pflegebedarf hat.

§ 8 Kündigung

Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann er den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Bewohner erst nach Vertragsbeginn eine Ausfertigung des Vertrages übergeben, kann er noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen – siehe § 11 Abs. 2 WBVG. Der Bewohner kann aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Die Einrichtung kann den Heimvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich kündigen. Die Gründe sind mitzuteilen.

Die Einrichtung und der Bewohner vereinbaren, dass der Vertrag im beiderseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden kann.

§ 9 Abwicklung des Vertrages

(1) Bei Auflösung im beiderseitigen Einvernehmen bzw. fristgerechter Kündigung endet der Vertrag mit dem Ablauf der Kündigungsfrist, jedoch nicht vor Räumung des Zimmers.

(2) Falls die Sachen des Bewohners nicht binnen zwei Wochen nach Vertragsende abholt werden, können sie in der Einrichtung anderweitig gelagert werden. Bei Tod * des Bewohners endet das Vertragsverhältnis.

** Achten Sie auf eine kurzfristige Beendigung, zumal die Betreuung mit dem Tod des Bewohners endet. Klären Sie bereits im Vertrag, an wen der Nachlass des Bewohners zu übergeben ist, damit Sie nicht für die Abwicklung nach Beendigung der Betreuung, für die Sie dann auch nicht mehr bezahlt werden, noch fürsorglich in der Pflicht sind.*

§ 10 Gerichtsstand *

** Achten Sie darauf, dass bei Ortsunterschied zwischen Ihrem Sitz als Betreuer und dem Sitz der Einrichtung keine Gerichtsstandvereinbarungen getroffen werden. Gerichtsstandvereinbarungen bedeuten, dass Klagen z.B. nur am Sitz der Einrichtung erhoben werden können. Dies kann für Sie mit einem zusätzlichen zeitlichen und Kostenaufwand verbunden sein. Eine solche Gerichtsstandvereinbarung wäre nach § 38 ZPO mit Ihnen als Vertreter eines Verbrauchers nicht zulässig*

§ 11 Schlussbestimmungen

Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Vertragsanpassungen unterliegen den Anforderungen der §§ 8 und 9 WBVG. Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages nicht als wirksam oder ganz oder teilweise als unwirksam erweisen, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig und der Vertrag ansonsten wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine solche als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung entspricht.

Unterschrift

(Bewohner, vertreten durch den Betreuer)

Unterschrift

(Einrichtung)

Anmerkung: *Dieser Muster-Heimvertrag gibt nicht sämtliche zu regelnden Punkte wieder, sondern einige wesentliche, die Sie im Hinblick auf das WBVG zu beachten haben.*